

BRAUCHT ES EINEN EHEVERTRAG – WAS SIND DIE VOR- UND NACHTEILE?

Lic. iur. Béatrice Heinzen Humbert (Humbert Heinzen Hischer Rechtsanwältin)

Soll man sich schon vor der Eheschliessung Gedanken über eine mögliche Scheidung machen? Dies kann durchaus sinnvoll sein. Denn mit einem Ehevertrag können Sie im Falle einer Trennung mit einer fairen Lösung Auseinandersetzungen verhindern. Hält die Ehe, kann ein Ehevertrag ebenfalls von Vorteil sein. Der überlebende Ehegatte sichert sich im Todesfälle für die Zukunft ab, Streitigkeiten werden vermieden.

Was gilt ohne Ehevertrag?

In der Schweiz unterstehen alle Ehegatten, die keinen Ehevertrag abschliessen, dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand legt fest, wem die Vermögenswerte gehören und wie sie bei der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod unter den Ehegatten aufzuteilen sind.

Das Vermögen beider Ehepartner wird bei diesem gesetzlichen Güterstand in Eigen- und Errungenschaft aufgeteilt. Bei einer Scheidung wird die Errungenschaft, das gesamte während der Ehe erwirtschaftete Vermögen und die Erträge aus dem Eigen- und den Ehegatten gleichmässig aufgeteilt. Das Eigen- und die Erträge aus dem Eigen- und den Ehegatten gleichmässig aufgeteilt. Das Vermögen, Genußungsansprüche sowie Schenkungen, Erbschaften, Erbvorbezüge etc.) wird unter den Ehegatten nicht aufgeteilt. Bei der Auflösung der Ehe behält jeder Gatte sein Eigen- und die Erträge aus dem überlebenden Ehegatte die Hälfte der Errungenschaft. Das Eigen- und die andere Hälfte der Errungenschaft bilden das Nachlassvermögen des verstorbenen Ehegatten.

Was wird in einem Ehevertrag geregelt?
Mit einem Ehevertrag können Sie von der gesetzlichen Regelung abweichen. Sie haben die Möglichkeit, die Vermögensverhältnisse in einem bestimmten Rahmen Ihren persönlichen Bedürfnissen anzupassen und festzulegen, wem was gehört und wie das Vermögen bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod aufzuteilen ist.

Dabei stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Änderung des Güterstandes (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung)
- Modifikation des gewählten Güterstandes, z. B. Verbleib der Erträge aus dem Eigen- und dem Vermögen; Zuweisung eines Unternehmens oder einer Liegenschaft ins Eigen- und das Vermögen; Änderung der Errungenschaft; Änderung der Errungenschaft; Änderung bzw. Ausschluss des Mehrwertanteils

Wann sollten Sie einen Ehevertrag abschliessen?

Ob es Sinn macht, einen Ehevertrag abzuschliessen, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Der Abschluss eines Ehevertrages empfiehlt sich insbesondere bei den folgenden Konstellationen:

Maximale Begünstigung des überlebenden Ehegatten

Mit einem Ehevertrag können Sie den überlebenden Ehepartner optimal begünstigen, auch gegenüber ausserehelichen Kindern. Die Pflichtteile nicht gemeinsamer Kinder

dürfen jedoch durch die güterrechtlichen Vereinbarungen nicht verletzt werden.

Sie können beispielsweise im Ehevertrag die gesamte Errungenschaft im Todesfälle dem überlebenden Ehegatten zuweisen. Bei der Auflösung der Ehe durch Tod wird somit lediglich das Eigen- und das Vermögen aufgeteilt. So kann sichergestellt werden, dass der überlebende Ehegatte das während der Ehe gemeinsam erworbene Eigenheim behalten kann und keine Ausgleichszahlungen an die Nachkommen geschuldet sind. Dies ist aber nur möglich, wenn keine oder bloss gemeinsame Kinder vorhanden sind. Zum Schutz der gemeinsamen Kinder empfiehlt es sich, eine Wiederverheirathungsklausel in den Ehevertrag aufzunehmen. Diese kann etwa vorsehen, dass der überlebende Ehegatte im Falle seiner Wiederverheirathung den Nachkommen im Umfang seiner Begünstigung eine Ausgleichszahlung leisten muss. Eine entsprechende Klausel ist auch zu vereinbaren für den Fall eines kostspieligen Pflegeheimtrittes des überlebenden Ehegatten. Besteht das eheliche Vermögen vor allem aus Eigen- und dem Vermögen, so kann eine Zuweisung der Errungenschaft keine Begünstigung des Ehegatten gegenüber den Nachkommen zu bewirken. Zu prüfen ist vielmehr ein Güterstandwechsel von der Errungenschaftsbeteiligung hin zur Gütergemeinschaft, wobei wiederum die Pflichtteilsansprüche von Nachkommen zu respektieren sind. Es empfiehlt sich, den überlebenden Ehepartner zusätzlich mit einem Testament oder Erbvertrag für die Zukunft abzusichern.

Zum Schutz eines Unternehmens

Wer selbstständig ist und ein Unternehmen während der Ehe mit selbst erwirtschafteten Mitteln aufgebaut hat, kann im Falle einer Scheidung bei Anwendung des gesetzlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung

den Fortbestand seines Unternehmens gefährden. Bei einer Scheidung kann die gesetzliche Regelung dazu führen, dass erhebliche Ausgleichszahlungen geschuldet sind, da der Wert und die Erträge aus dem Unternehmen der Errungenschaft zugeordnet werden, die unter den Eheleuten hälftig aufzuteilen sind. Zum Schutz der Unternehmung sind damit unabhängig von der Rechtsform der Unternehmung – Massnahmen zu prüfen.

Die Gütertrennung ist ein idealer Güterstand, um den Unternehmer zu schützen. Bei diesem Güterstand werden die Güter der Ehepartner getrennt. Es gibt somit kein Vermögen, das aufgeteilt werden muss. Jeder Ehegatte behält bei der Auflösung der Ehe, was auf seinen Namen lautet bzw. was sich in seinem Besitz befindet.

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Unternehmen dem Eigen- und dem Vermögen und es damit der Teilung im Scheidungsfalle zu entziehen. Die Eheleute können zusätzlich vereinbaren, dass die Erträge aus dem Eigen- und dem Vermögen nicht in die Errungenschaft fallen. Diese Regelung hat zur Folge, dass der Ehegatte an dem Unternehmen und dessen Erträgen (bzw. Dividenden) nicht beteiligt ist, während das restliche Vermögen, das aus dem Einkommen des Ehegatten angespart worden ist, unter den Parteien geteilt werden muss. Ein Ehevertrag schützt nicht nur den Unternehmer. Auf diese Weise kann auch das Privatvermögen des andern Ehegatten vor Gläubigern geschützt werden.

Einvernehmliche Regelung der Scheidungsfolgen vor der Eheschliessung

Ehegatten haben die Möglichkeit, sich für den Scheidungsfall vorsorglich abzusichern und gewisse Scheidungsfolgen bereits vor einer allfälligen Trennung gütlich zu regeln. Aufgrund der hohen Scheidungsrate kann es sinnvoll sein, die Scheidungsfolgen schon vor

Dental MEDIZIN & ÖKONOMIE | Nr. 3 | September 2024

der Heirat in einer «Scheidungskonvention auf Vorrat» fair zu regeln. Eine umsichtige rechtliche Planung ist unerlässlich.

Es können folgende Nebenfolgen einer Ehescheidung im Voraus geregelt werden:

- Nachehelicher Unterhalt: Es ist möglich, über die Festlegung der nachehelichen, persönlichen Unterhaltsbeiträge zugunsten eines Ehegatten einen von den Ehegatten unterschiedlich gelebten Lebensstandard zu fixieren. Die Vereinbarung bedarf zu deren Gültigkeit keiner Schriftform. Es empfiehlt sich jedoch, die Unterhaltsregelung schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

- Güterrecht: Die Ehegatten können die güterrechtliche Auseinandersetzung mit einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag auch für den Scheidungsfall im Vorhinein gütlich regeln.

- Vorsorgeausgleich: Das Gesetz erlaubt es den Ehegatten, auf den Vorsorgeausgleich

Was sind die Nachteile eines Ehevertrages?

Für den finanziell schwächer gestellten Ehepartner bringt beispielsweise die Vereinbarung einer Gütertrennung Risiken mit sich. Ist ein Ehepartner voll erwerbstätig und hat der andere aufgrund der Ehe seine Erwerbstätigkeit aufgegeben, etwa um die gemeinsamen Kinder zu betreuen, kann dies zu einer unfaireren Lösung führen, zumal mit der Gütertrennung eine Beteiligung am Verdienst während der Ehe ausgeschlossen wird. Jeder behält, was in seinem Besitz ist bzw. auf seinen Namen lautet. Die güterrechtliche Auseinandersetzung beschränkt sich auf die Rücknahme der Vermögenswerte und Regelung der Schulden.

Wann schliesse ich einen Ehevertrag ab?

Ein Ehevertrag kann sowohl vor als auch nach der Eheschliessung zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeschlossen werden. Sie haben dabei die Möglichkeit, einen Ehevertrag rückwirkend von Beginn der Ehe an auf einen bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren. Sie können einen Ehevertrag somit auch Jahre nach der Eheschliessung abschliessen und der veränderten Lebenssituation anpassen.

Wie schliesse ich einen Ehevertrag ab?

Ein Ehevertrag muss die Formvorschriften erfüllen, damit er gültig ist. Es bedarf einer öffentlichen Beurkundung. Zusätzlich wird die Urteilsfähigkeit beider Ehegatten vorausgesetzt. Bei unmündigen oder entmündigten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nötig. Ein Ehevertrag kann jederzeit angepasst oder geändert werden. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung beider Ehegatten. Sie müssen ebenfalls öffentlich beurkundet werden. Ist ein Ehepartner verstorben, kann ein Ehevertrag nicht mehr abgeändert bzw. aufgehoben werden. Wer einen Ehevertrag abschliesst, muss sich

über dessen Bedeutung und Konsequenzen bewusst sein. Jeder Einzelfall weist seine Besonderheiten auf. Familienstrukturen, die Zusammensetzung des ehelichen Vermögens und das Einkommen haben einen grossen Einfluss. Sie erfordern je nach Konstellation weitere oder andere Massnahmen. Eine frühzeitige und umsichtige Planung lohnt sich. Sichern Sie sich für die Zukunft ab.



Lic. iur. Béatrice Heinzen Humbert

Partnerin, Humbert Heinzen Hischer Rechtsanwältin

Béatrice Heinzen Humbert ist seit über dreissig Jahren in Zürich als Rechtsanwältin tätig. Sie hat sich auf das Erb- und Familienrecht spezialisiert.

HUMBERT HEINZEN HISCHER

Rechtsanwältin
Bellariastrasse 51
8038 Zürich
043 399 89 99
info@hhh-law.ch
www.hhh-law.ch

